

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)**

vom 15. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2026)

zum Thema:

**Arbeitnehmerfreizügigkeit und Durchsetzung des Aufenthaltsrechts in Berlin**

und **Antwort** vom 29. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein (CDU)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26091

vom 15. Mai 2026

über Arbeitnehmerfreizügigkeit und Durchsetzung des Aufenthaltsrechts in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg und die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg um Stellungnahme gebeten.

1. Wie interpretiert der Berliner Senat die Arbeitnehmerfreizügigkeit in puncto Aufenthaltsrecht?

Zu 1.: Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gehört zu den Grundfreiheiten der Europäischen Union. Sie gewährleistet Bürgerinnen und Bürgern der EU-Mitgliedstaaten das Recht, sich zur

Aufnahme einer Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufzuhalten und dort einer Arbeit nachzugehen. Sie stellt einen wesentlichen Bestandteil der europäischen Integration sowie des europäischen Binnenmarktes dar und gewährleistet zugleich die rechtliche Absicherung der Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern innerhalb der Europäischen Union.

Hinsichtlich des mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit verbundenen Aufenthaltsrechts von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern lassen die rechtlich relevanten Vorschriften dem Senat lediglich einen geringen Interpretationsspielraum. Vielmehr wird jenes Aufenthaltsrecht unions- und bundesrechtlich ausgestaltet.

Unionsrechtlich wird das Aufenthaltsrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Zusammenhang der Arbeitnehmerfreizügigkeit maßgeblich durch die Richtlinie 2004/38/EG (sog. Freizügigkeitsrichtlinie) geregelt. Artikel 7 der Richtlinie sieht ein Aufenthaltsrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger über den Zeitraum von drei Monaten hinaus vor, sofern sie

- Arbeitnehmer oder Selbstständige sind,
- für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen,
- als Studierende eingeschrieben sind und über Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel verfügen,
- oder Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers sind bzw. diesen begleiten oder ihm nachziehen.

Außerdem bleibt nach Art. 7 Absatz 3 der Freizügigkeitsrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeitnehmereigenschaft – und damit das Aufenthaltsrecht – trotz Wegfalls der Beschäftigung erhalten, insbesondere bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder beruflicher Weiterbildung. Nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren entsteht gemäß Art. 16 der Freizügigkeitsrichtlinie grundsätzlich ein Daueraufenthaltsrecht.

Bundesrechtlich werden diese europarechtlichen Vorgaben durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) umgesetzt. Nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU sind unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zählen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 FreizügG/EU zu den freizügigkeitsberechtigten Personen. Arbeitsuchende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für einen Zeitraum für bis zu sechs Monate und

darüber hinaus ebenfalls freizügigkeitsberechtigt, soweit sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 1a FreizügG/EU).

2. Wie viele EU-Bürger sind in Berlin gemeldet (ohne deutsch-europäische Doppelstaatsangehörigkeiten)?  
Bitte gegliedert nach Nationalität.

Zu 2.: Hierzu wird auf den Bericht [www.statistik-berlin-brandenburg.de/a-i-5-hj](http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/a-i-5-hj) des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg verwiesen, der in der Tabelle 10 (S. 18) des statistischen Berichts alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, einschließlich der Unionsbürger auflistet.

3. Wie viele beziehen davon Leistungen bei den Berliner Jobcentern?  
a) Wie viele beziehen davon länger als 6 Monate Leistungen vom Jobcenter (bitte auch gegliedert nach Nationalität)?

Zu 3. und 3. a): Die Daten sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Land Berlin

Dezember 2025, Datenstand:

Mai 2026

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. (Sp. 1)
		6 Monate und länger im Regelleistungsbezug SGB II <sup>1, 2)</sup>
	1	2
EU ohne Deutschland insgesamt	41.568	37.118
Belgien	108	88
Bulgarien	12.870	11.912
Dänemark	122	103

Estland	89	77
Finnland	73	54
Frankreich	742	584
Kroatien	1.236	1.096
Slowenien	127	112
Griechenland	2.350	2.138
Irland	165	124
Italien	2.644	2.175
Lettland	472	417
Litauen	388	337
Luxemburg	22	15
Malta	3	*
Königreich der Niederlande	331	283
Österreich	539	440
Polen	6.540	5.928
Portugal	560	465
Rumänien	9.681	8.631
Slowakei	157	133

Schweden	459	403
Spanien	1.031	840
Tschechien	240	200
Ungarn	600	547
Zypern	19	*

© Statistik der  
Bundesagentur für  
Arbeit

Erstellungsdatum: 19.05.2026, Statistik-Service Ost

b) Wie hoch sind die Rückforderungen der Berliner Jobcenter ggü. dieser Personengruppe?

Zu 3 b: Eine statistische Auswertung zu Rückforderungen der Berliner Jobcenter ist der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich, da die Nationalität der Regelleistungsberechtigten (RLB) im Zusammenhang mit Rückforderungen kein statistisches Merkmal darstellt.

4. Wie stellt der Berliner Senat sicher, dass die Regelungen hinsichtlich des Aufenthaltsrechtes auch eingehalten werden? Welche Senatsverwaltung zeichnet sich federführend als zuständig?

Zu 4.: Zuständig im Sinne der Fragestellung ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport in ihrer Funktion als Fachaufsicht über das Landesamt für Einwanderung (LEA). Das LEA wiederum ist gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach migrationsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen, wie etwa dem FreizügG/EU, zuständig.

Anders als bei Drittstaatsangehörigen ist die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Bundesgebiet nicht von der vorherigen behördlichen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abhängig. Das LEA kann die Einhaltung der Regelungen des FreizügG/EU daher regelmäßig erst im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle des Fort- oder Nichtbestehens der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts überprüfen. Eine solche Kontrolle findet regelmäßig statt, wenn dem LEA konkrete

Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Freizügigkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Um sicherzustellen, dass die in diesem Zusammenhang maßgeblichen migrationsrechtlichen Regelungen eingehalten werden, stehen dem LEA unter anderem nachfolgende gesetzliche Möglichkeiten zur Verfügung:

- Feststellung des Nichtbestehens der Freizügigkeitsberechtigung gemäß § 2 Absatz 4 FreizügG/EU,
- Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts bei nachträglichem Wegfall der Freizügigkeitsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz 4 FreizügG/EU,
- Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gemäß § 6 FreizügG/EU,
- Einleitung und Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gemäß § 7 Absatz 1 FreizügG/EU,
- Erlass von Einreise- und Aufenthaltsverboten gemäß § 7 Absatz 2 FreizügG/EU.

5. Werden EU-Bürger bei Verlust ihres Aufenthaltsrechtes auch zur Ausreise aufgefordert? Wenn ja, wie viele seit 2018? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Ja. Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, gegenüber welchen der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist, werden gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 FreizügG/EU unter Hinweis auf die bestehende Ausreisepflicht zur Ausreise aufgefordert. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 FreizügG/EU soll gleichzeitig die Abschiebung angedroht und eine Ausreisefrist festgesetzt werden. Erfolgt eine freiwillige Ausreise nicht innerhalb der Frist, welche gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 FreizügG/EU regelmäßig mindestens einen Monat betragen soll, können aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden.

Eine statistische Erfassung zu Feststellungsentscheidungen über den Verlust der Freizügigkeit durch das LEA, welche zugleich die Aufforderung zur Ausreise beinhalten, erfolgt nicht.

6. Wie wird festgestellt, dass die betroffenen Personengruppen den Ausnahmetatbestand der „begründeten Aussicht auf Erfolg“ bei der Arbeitssuche auch erfüllen?

Zu 6.: Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1a FreizügG/EU sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich zur Arbeitssuche im Bundesgebiet aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur dann freizügigkeitsberechtigt, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden. Eine begründete Aussicht, einen Arbeitsplatz zu finden, kann angenommen werden, wenn die arbeitssuchende Person nachweisen kann, dass sie – was objektivierbar nach außen hin zum

Ausdruck gebracht werden muss – ernsthaft und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit sucht. Nach den auf der Homepage des LEA öffentlich abrufbaren Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin zu § 2 FreizügG/EU kann eine begründete Aussicht, einen Arbeitsplatz zu finden, angenommen werden, „wenn der Arbeitssuchende aufgrund seiner Qualifikation und des aktuellen Bedarfs am Arbeitsmarkt voraussichtlich mit seinen Bewerbungen erfolgreich sein wird. Dies ist zu verneinen, wenn er keinerlei ernsthafte Absichten verfolgt, eine Beschäftigung aufzunehmen oder keine begründete Aussicht auf Erfolg besteht.“

7. Wie viele Ausweisungen/Abschiebungen wurden seit 2018 auf dieser Grundlage bereits durchgeführt?

Zu 7.: Die für den Erlass einer Ausweisung maßgeblichen Normen (§§ 53 ff. AufenthG) finden auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger keine Anwendung.

Eine gesonderte statistische Erfassung zu durchgeführten Abschiebungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die infolge einer Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts gemäß §§ 2 Absatz 4, 5 Absatz 4 oder 6 FreizügG/EU vollziehbar ausreisepflichtig im Sinne von § 7 Absatz 1 FreizügG/EU geworden sind, erfolgt nicht.

Zum Thema Obdachlosigkeit in Berlin:

8. Welche Erkenntnisse hat der Berliner Senat zur Zahl der Menschen, die obdachlos sind und direkt auf der Straße/in Behelfsunterkünften leben?

Zu 8.: Laut der ergänzenden Berichterstattung der Bundesregierung nach dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) über weitere Formen von Wohnungslosigkeit lebten in der ersten Februarwoche 2024 hochgerechnet 6.032 wohnungslose Menschen ohne Unterkunft auf der Straße oder in Behelfsunterkünften (obdachlose Menschen).

Weitere Informationen zu Umfang und Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Berlin können dem Internetauftritt der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung entnommen werden: [www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/statistik/](http://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/statistik/)

9. Wie viele davon sind EU-Bürger?

Zu 9.: Im Rahmen der ergänzenden Berichterstattung der Bundesregierung nach dem WoBerichtsG ist hierzu aktuell aufgrund der Erhebungsmethode mit anschließender Hochrechnung keine Aussage für Berlin möglich.

Im Rahmen der personenbezogenen Dokumentation der niedrighschwelligen Angebote und Dienste im Integrierten Sozialprogramm (ISP) hatten im Jahr 2024 insgesamt 32,9% aller Nutzerinnen und Nutzer die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates (ohne Deutschland).

10. Wie wird das Aufenthaltsrecht hier kontrolliert und durchgesetzt?

Zu 10.: Eines der herausragenden Prinzipien im niederschwelligen System der Berliner Wohnungsnotfallhilfe ([www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/notversorgung](http://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/notversorgung)) ist das Prinzip der Anonymität, ohne dass viele Betroffenen nicht erreicht werden könnten. Valide Daten sind daher nur begrenzt vorhanden. Das Prinzip der Anonymität betrifft auch individuelle Aufenthaltsrechte.

11. Inwiefern werden Erfahrungen aus anderen EU-Ländern wie Dänemark, Belgien oder Polen einbezogen?

Zu 11.: Der Senat steht in stetigem Austausch mit den Fachverwaltungen der anderen Bundesländer und dem zuständigen Bundesministerium, vor allem im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit. Erfahrungen anderer Nationalstaaten werden zur Kenntnis genommen, können in der Regel, auf Grund der fehlenden Vergleichbarkeit der spezifischen nationalen Rechte, wenig zur Entwicklung von Berliner Strategien beitragen.

12. Was unternimmt der Berliner Senat, um dafür Sorge zu tragen, dass Sozialleistungen auch nur denen zu Teil werden, die hier ein Aufenthaltsrecht haben? Welche Konflikte gibt es hier?

Zu 12.: Die Anspruchsvoraussetzungen für Sozialleistungen sind in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern geregelt. Dies umfasst auch etwaige Voraussetzungen bezüglich Aufenthaltsrechten. Der Senat geht davon aus, dass Anspruchsprüfungen vor diesem Hintergrund erfolgen. Im Übrigen steht Betroffenen der Rechtsweg offen. Konflikte sind dem Senat nicht bekannt.

13. Wie bewertet die zuständige Fachverwaltung die Aussage der SPD-Ministerin Bärbel Bas, dass es keine „Einwanderung in unsere Sozialsysteme gibt“?

Zu 13.: Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung nimmt die Aussage der Bundesministerin für Arbeit und Soziales zur Kenntnis.

Berlin, den 29. Mai 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung